

Vorblatt

Ziel(e)

- Gewährleistung der Gewährung von internationalem Schutz inklusive des Familiennachzuges nur an diejenigen, die tatsächlich die Voraussetzungen dafür entsprechend den unionsrechtlichen Vorgaben erfüllen und nur solange, als Asylgründe vorliegen.

Inhalt

Das Vorhaben umfasst hauptsächlich folgende Maßnahme(n):

- Einführung weiterer Voraussetzungen für den Familiennachzug zu international Schutzberechtigten entsprechend dem Unionsrecht
- Einführung einer Karte für Asylberechtigte

Finanzielle Auswirkungen auf den Bundeshaushalt und andere öffentliche Haushalte:

Für das zumindest einmal jährlich zu erstellende Analyse der Staatendokumentation betreffend die relevanten Herkunftsländer werden für das Bundesamt für Fremdenwesen und Asyl (BFA) zusätzlich 4 VBÄ mit Wertigkeit A1/2 (V1/2) erforderlich. Im Hinblick auf die neue Karte für Asylberechtigte fallen 8.800 € für Programmierarbeiten in der integrierten fremdenrechtlichen Applikation (IFA) an, zudem werden ca. 20 zusätzliche Kartendrucker (á 2.500 €) in den Regionaldirektionen bzw. Außenstellen erforderlich. Aufgrund des Verschleißes von Farbbändern in den Druckern (ca. 250 Stück à 26,4) fallen jährlich etwa 6.600 € an sowie wird mit 25.000 auszustellenden Karten pro Jahr gerechnet, was 2.700 € jährlich bedeutet.

Die Kosten im Bereich der Aberkennungsverfahren können mangels Vorhersehbarkeit relevanter Änderungen in den Herkunftsstaaten nicht seriös prognostiziert werden, daher werden einige (nicht abschließend) mögliche Kostenszenarien dargestellt. Dies gilt auch für die Zusatzkosten im Bereich des Familiennachzuges. Auch die diesbezüglichen potentiellen Kosten (zusätzlicher Personalaufwand aufgrund Anfalls an Beschwerden) für BVwG und VwGH werden hier als Szenarien dargestellt. Im Hinblick auf die dem VfGH potentiell entstehenden Kosten erfolgt basierend auf den Szenarien eine mittlere Einschätzung und werden die Anfechtungsquoten aus den Vorjahren für die Berechnung des zusätzlichen Anfalls an Beschwerden und dadurch notwendigen zusätzlichen Personalbedarfs herangezogen.

Finanzierungshaushalt für die ersten fünf Jahre

	in Tsd. €	2016	2017	2018	2019	2020
Nettofinanzierung Bund		-618	-570	-581	-593	-604

In den Wirkungsdimensionen gemäß § 17 Abs. 1 BHG 2013 treten keine wesentlichen Auswirkungen auf.

Verhältnis zu den Rechtsvorschriften der Europäischen Union:

Die vorgesehenen Regelungen stehen im Einklang mit der Richtlinie 2011/95/EU über Normen für die Anerkennung von Drittstaatsangehörigen oder Staatenlosen als Personen mit Anspruch auf internationalen Schutz, für einen einheitlichen Status für Flüchtlinge oder für Personen mit Anrecht auf subsidiären Schutz und für den Inhalt des zu gewährenden Schutzes (Neufassung; Status-RL) und der

Richtlinie 2003/86/EG betreffend das Recht auf Familienzusammenführung (Familienzusammenführungs-RL).

Besonderheiten des Normerzeugungsverfahrens:

Keine

Wirkungsorientierte Folgenabschätzung

Bundesgesetz, mit dem das Asylgesetz 2005 geändert wird

Einbringende Stelle: BMI
Vorhabensart: Bundesgesetz
Laufendes Finanzjahr: 2016
Inkrafttreten/ 2016
Wirksamwerden:

Beitrag zu Wirkungsziel oder Maßnahme im Bundesvoranschlag

Das Vorhaben trägt der Maßnahme "Vollzug Asylwesen weiter optimieren (siehe Detailbudget 03.01. Betreuung/ Grundversorgung)." für das Wirkungsziel "Sicherstellung eines geordneten, rechtsstaatlichen Vollzugs und eines qualitativ hochwertigen Managements in den Bereichen Asyl, Fremdenwesen und der legalen Migration." der Untergliederung 11 Inneres bei.

Problemanalyse

Problemdefinition

Nach geltender innerstaatlicher Rechtslage erhalten Personen, denen der Status des Asylberechtigten zuerkannt wird, sofort ein dauerhaftes Aufenthaltsrecht. Mit Bescheid ist der Status des Asylberechtigten jedoch im Einzelfall abzuerkennen (§ 7 AsylG 2005), wenn Gründe für die Aberkennung vorliegen (u.a. der Wegfall der Umstände, aufgrund derer die Flüchtlingseigenschaft zuerkannt wurde, Gefahr für die Sicherheit,...).

Nach Art. 24 der Status-RL können die Mitgliedstaaten vorsehen, dass Personen, denen der Flüchtlingsstatus zuerkannt wurde, einen Aufenthaltstitel erhalten, der mindestens drei Jahre gültig und verlängerbar sein muss.

Entsprechend dieses unionsrechtlichen Spielraums soll nunmehr innerstaatlich vorgesehen werden, dass zunächst eine dreijährige Aufenthaltsberechtigung besteht und drei Jahre nach Zuerkennung des Asylstatus systematisch geprüft wird, ob weiterhin die Umstände, auf Grund deren die Flüchtlingseigenschaft anerkannt wurde, vorliegen.

Gemäß der Familienzusammenführungs-RL kann von Familienangehörigen von Asylberechtigten, die den Antrag auf Familiennachzug später als drei Monate nach Statuszuerkennung stellen, verlangt werden, dass ausreichende Existenzmittel, ein ortsüblicher Wohnraum und eine Krankenversicherung nachgewiesen werden. Diese zusätzlichen Voraussetzungen sind im Falle einer solchen späten Antragstellung bis dato im innerstaatlichen Recht nicht verankert, aber werden durch das gegenständliche Vorhaben eingeführt.

Beim Familiennachzug von Familienangehörigen zu subsidiär Schutzberechtigten besteht nach geltender Rechtslage eine einjährige Wartefrist. Mit gegenständlicher Novelle soll der Zeitraum, den der Familienangehörige abwarten muss, bevor er nachziehen darf, auf drei Jahre ausgedehnt werden. Zudem müssen zusätzliche Voraussetzungen, und zwar ausreichende Existenzmittel, ein ortsüblicher Wohnraum und eine Krankenversicherung, nachgewiesen werden.

Im Jahr 2014 wurden insgesamt 1.970 Anträge auf Familiennachzug zu Asylberechtigten und subsidiär Schutzberechtigten aus dem Ausland im Rahmen des § 35 AsylG gestellt; im Jahr 2015 mit Stand 13. November gab es 5959 solcher Anträge. Im Jahr 2014 wurden 387 Verfahren zur Aberkennung eines Asylstatus eingeleitet, im Jahr 2015 waren es bis inklusive Juli 173.

Nullszenario und allfällige Alternativen

Bei Beibehaltung der Rechtslage erhalten Asylberechtigte weiterhin ein unbefristetes Aufenthaltsrecht und erfolgt keine systematische Prüfung des weiteren Vorliegens der Voraussetzungen für die Asylgewährung nach einem bestimmten Zeitraum.

Auch der Familiennachzug zu Asylberechtigten und subsidiär Schutzberechtigten wäre weiterhin vom Ausland aus ohne zusätzliche Voraussetzungen möglich.

Die Attraktivität Österreichs als Destinationsland würde sich somit nicht verringern.

Vorhandene Studien/Folgenabschätzungen

Keine.

Interne Evaluierung

Zeitpunkt der internen Evaluierung: 2020

Evaluierungsunterlagen und -methode: Auf Basis der Aufzeichnungen zu Aberkennungsverfahren und Gewährung des Familiennachzuges kann die Wirksamkeit der Maßnahmen beleuchtet werden.

Ziele

Ziel 1: Gewährleistung der Gewährung von internationalem Schutz inklusive des Familiennachzuges nur an diejenigen, die tatsächlich die Voraussetzungen dafür entsprechend den unionsrechtlichen Vorgaben erfüllen und nur solange, als Asylgründe vorliegen.

Beschreibung des Ziels:

Asylberechtigte erhalten künftig anstatt eines dauerhaften Aufenthaltsrechts eine zunächst auf drei Jahre befristete Aufenthaltsberechtigung und es wird in jedem Einzelfall nach drei Jahren systematisch überprüft, ob die Voraussetzungen für Asyl weiterhin vorliegen. Für den Familiennachzug von Familienangehörigen von international Schutzberechtigten (Asylberechtigten und subsidiär Schutzberechtigten) wird entsprechend den Möglichkeiten, die das Unionsrecht den Mitgliedstaaten einräumt, verlangt, dass eine adäquate Unterkunft, eine Krankenversicherung und feste und regelmäßige Einkünfte nachgewiesen werden. Im Falle von Familienangehörigen eines Asylberechtigten gilt dies nur, wenn der Antrag später als drei Monate nach Statuszuerkennung gestellt wird. Es wird somit sichergestellt, dass nur diejenigen, die die Voraussetzungen gemäß Unionsrecht im vollen Umfang erfüllen, einen Status erhalten und auch nur solange, als die Voraussetzungen erfüllt bleiben.

Wie sieht Erfolg aus:

Ausgangszustand Zeitpunkt der WFA	Zielzustand Evaluierungszeitpunkt
Asylberechtigte erhalten sofort ein dauerhaftes Aufenthaltsrecht und erfolgt eine Aberkennung des Status nur im Einzelfall im Rahmen des § 7 AsylG. Eine systematische Überprüfung des Vorliegens von Aberkennungsgründen nach einem bestimmten Zeitraum in jedem Einzelfall erfolgt nicht.	Es wird systematisch anhand einer Analyse der Staatendokumentation drei Jahre nach Zuerkennung des Status des Asylberechtigten überprüft, ob Aberkennungsgründe vorliegen. Danach erhält der Asylberechtigte entweder ein dauerhaftes Aufenthaltsrecht, oder es wird ein Aberkennungsverfahren eingeleitet.

Maßnahmen

Maßnahme 1: Einführung weiterer Voraussetzungen für den Familiennachzug zu international Schutzberechtigten entsprechend dem Unionsrecht

Beschreibung der Maßnahme:

Im Ausland aufhältige Familienangehörige von Asylberechtigten, die den Antrag später als drei Monate nach Statuszuerkennung stellten, müssen künftig nachweisen, dass sie über eine adäquate Unterkunft, eine Krankenversicherung und feste und regelmäßige Einkünfte verfügen. Dies gilt auch für Familienangehörige von subsidiär Schutzberechtigten, aber unabhängig vom Zeitpunkt der Antragstellung. Familienangehörige von subsidiär Schutzberechtigten können den Antrag auf Familienzusammenführung erst drei Jahre nach Zuerkennung des Status des subsidiär Schutzberechtigten stellen.

Umsetzung von Ziel 1

Maßnahme 2: Einführung einer Karte für Asylberechtigte

Beschreibung der Maßnahme:

Anstatt eines dauerhaften Aufenthaltsrechts erhalten Asylberechtigte mit Statuszuerkennung künftig zunächst eine auf drei Jahre befristete Aufenthaltsberechtigung. Zur Dokumentation dieses Aufenthaltsrechts wird die Karte für Asylberechtigte eingeführt.

Umsetzung von Ziel 1

Abschätzung der Auswirkungen

Finanzielle Auswirkungen für alle Gebietskörperschaften und Sozialversicherungsträger

Finanzielle Auswirkungen für den Bund

– Ergebnishaushalt – Laufende Auswirkungen

	in Tsd. €	2016	2017	2018	2019	2020
Personalaufwand		407	416	424	432	441
Betrieblicher Sachaufwand		167	161	164	167	170
Aufwendungen gesamt		574	577	588	599	611
	in VBÄ	2016	2017	2018	2019	2020
Personalaufwand		4,00	4,00	4,00	4,00	4,00

Erläuterung

BFA

Für die Erstellung der zumindest einmal jährlichen Analyse im Rahmen der Staatendokumentation werden zusätzlich 4 VBÄ mit der Wertigkeit A1/2 (V1/2) erforderlich.

Im Hinblick auf die neue Karte für Asylberechtigte fallen 8.800 € für Programmierarbeiten in der integrierten fremdenrechtlichen Applikation (IFA) an, zudem werden ca. 20 zusätzliche Kartendrucker à 2.500 € in den Regionaldirektionen bzw. Außenstellen erforderlich. Aufgrund des Verschleißes von Farbbändern in den Druckern fallen jährlich etwa 6.600 € (ca. 250 Stück Farbband à 26,4) an sowie wird mit 25.000 auszustellenden Karten pro Jahr gerechnet, was 2.700 € (Karten pro 10.000 Stück € 1.080) jährlich bedeutet würde.

Inwiefern und in welcher Höhe zusätzliche Aberkennungsverfahren aufgrund der Novelle zu führen wären, hängt davon ab, ob und wann sich in relevanten Herkunftsländern insbesondere die politischen Verhältnisse maßgeblich und nachhaltig ändern. Würde eine solche verfestigte Änderung der Situation eintreten, wäre dies in einer Analyse des BFA festzuhalten und anschließend bei den Asylberechtigten aus diesen Herkunftsstaaten ein Aberkennungsverfahren einzuleiten. Klarerweise lässt sich aber nicht seriös vorhersagen, wann, ob und in welchen Herkunftsstaaten es zu einer maßgeblichen "Befriedung" der Situation kommen wird. Wenn kein Aberkennungsverfahren geführt wird, verlängert sich das Aufenthaltsrecht ex lege. .

Es wird für die nachfolgende Annäherung an die für den Bereich des BFA möglichen Kostenszenarien von folgenden Prämissen ausgegangen:

Für das Jahr 2016 werden 20.000 - 25.000 positive § 3 Erledigungen (Zuerkennungen des Asylberechtigtenstatus) erwartet.

Mit der Umsetzung dieses Vorhabens ist für alle im Zeitraum 2016 - 2018 erfolgten Zuerkennungen des Asylberechtigtenstatus ab 2019 folgender, verbindlicher Verfahrensschritt im BFA darzustellen:

- Prüfung und Mitteilung bzw. in Abfolge die Einleitung eines Aberkennungsverfahrens

Kostenansatz automatisierter Zustellung der Mitteilung der Einleitung eines Aberkennungsverfahrens an den Asylberechtigten:

1 Mitteilung = € 27,11

5.000 Mitteilungen = € 135.560,62

10.000 Mitteilungen = € 271.121,24

Berücksichtigt wurden bei der Berechnung der Kosten pro Mitteilung: Personalkosten VBÄ A2/5 (v2/4) als Durchschnittswert der unterschiedlichen Verwendungs-/Entlohnungsgruppe, Versandkosten für RSA-Brief (€ 5,80), Kuvert RSA-Brief (€ 0,34), Zeitaufwand der Prüfung und Vorbereitung mit 0,5h pro Fall.

Der Berechnung des Kostenansatzes zum Aberkennungsverfahren ist zugrunde zu legen, dass ein Aberkennungsverfahren einem Statusverfahren aufwandmäßig gleichzusetzen ist.

Kostenansatz zum Aberkennungsverfahren:

1 Aberkennungsverfahren = € 807,66

5.000 Aberkennungsverfahren = € 4.038.280,92

10.000 Aberkennungsverfahren = € 8.076.561,84

Dieser Kalkulation zugrunde gelegt ist der Berechnungsschlüssel, demzufolge zur Bearbeitung von 5.000 Statusverfahren im BFA 40 verfahrensführende Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter erforderlich sind: Es ergeben sich durchschnittliche Personalkosten für 4 A1/1,(v1/1), 24 A2/5 (v2/4), 12 A4/2 (v4/2), durchschnittlicher Dolmetscheransatz sowie zusätzliche Overheadkosten von 12%, was für 5.000 Aberkennungsverfahren zu Kosten iHv € 4.038.280,92 führt.

Im nachstehenden tabellarischen Schaubild sind einige mögliche Varianten im Zusammenhang mit Verfahren zur Aberkennung und hinsichtlich Mitteilungen zu Asylgewährungen dargestellt. Die Kosten der Mitteilung und des Aberkennungsverfahrens sind im Schaubild bereits addiert:

Tabellarische Darstellung möglicher Kostenszenarien

Anzahl der Asylzuerkennungen	Quote der Aberkennungsverfahren	Mehraufwand	Kosten Mitteilung und Aberkennungsverfahren in €

			von	bis
20.000 - 25.000	10%	2.000 - 2.500	1.669.540	2.086.925
20.000 - 25.000	25%	5.000 - 6.250	4.173.850	5.217.313
20.000 - 25.000	50%	10.000 - 12.500	8.347.700	10.434.625

Der Ansatz der unteren Quote von 10% im Schaubild basiert auf einem exemplarischen Vergleich mit der Aberkennungsquote bei subsidiären Schutzgewährungen der letzten 5 Jahre. Dazu wurden die Schutzgewährungen ins Verhältnis zu den erfolgten Aberkennungen des subsidiären Schutzes gesetzt. Auf Basis dieses Ergebnisses aus dem Zeitraum 2010 - 2014 ergibt sich eine Aberkennungsquote von 13 %. Anzumerken ist, dass sich daraus nicht direkt auf die künftige Aberkennungsquote bei Asylberechtigten schließen lässt, weshalb als unterer Berechnungsansatz mangels anderer Alternativen eine Aberkennungsquote von 10 % herangezogen wurde.

Aufgrund fehlender seriöser Prognosen für die Jahre 2017 ff. wurde der Ansatz gewählt, eine prozentuelle Staffelung vorzunehmen, in der die Anzahl an Mitteilungen (zur unbefristeten Asylgewährung) im Vergleich zu der Durchführung von Aberkennungsverfahren herangezogen wird, um verschiedene Kostenszenarien als Richtungskalkulationen abbilden zu können. Die Tabelle bedeutet aber keineswegs, dass die Aberkennungsquote nicht unter 10 Prozent oder nicht über 50 liegen kann bzw. dass die Anzahl der Statuszuerkennungen nicht weniger als 20.000 oder nicht mehr als 25.000 betragen kann; dh. die tatsächlich anfallenden Kosten können sich auch außerhalb der unten dargestellten Szenarien bewegen.

Familiennachzug zu Asylberechtigten:

Grundsätzlich ist im Hinblick auf die Prüfung zusätzlicher Voraussetzungen im Falle der Antragstellung später als drei Monate der Aufwand für ein Prüfverfahren der Hälfte des Aufwandes eines Statusverfahrens gleichzusetzen. Bei Antragstellung innerhalb von drei Monaten ändert sich nichts im Vergleich zur derzeitigen Rechtslage. Statistiken zum Zeitpunkt der Antragstellung im Rahmen des § 35 AsylG im Verhältnis zur Statuszuerkennung der Ankerperson gibt es nicht, daher kann nicht vorhergesagt werden, in wie vielen Fällen dieser Zusatzaufwand anfällt. Aufgrund des Netzes an Rechtsberatung für Asylwerber und sonstiger allgemeiner Informationsquellen für den Antragssteller, kann wohl davon ausgegangen werden, dass die überwiegende Mehrheit der Anträge zum Familiennachzug innerhalb der 3-Monate-Frist gestellt wird. Ebenso hängt die generelle Anzahl der Anträge im Familienverfahren von der Anzahl der Asylzuerkennung und damit der Entwicklung der Asylanträge ab.

Um einige mögliche Kostenszenarien im Hinblick auf Richtungskalkulationen darzustellen, wurde nachstehende Tabelle erstellt. Basis dieser Berechnung ist eine Quote von 50% an Anträgen auf Familiennachzug im Rahmen des § 35 AsylG (Erfahrungswert 2015) im Verhältnis zur Anzahl der geschätzten positiven Asylzuerkennungen. Auch hier gilt, dass sich aufgrund der nicht gesicherten Parameter und Einschätzung, die tatsächliche Anzahl an Asylzuerkennungen, die Zahl an Anträgen, die später als drei Monate gestellt werden, klarerweise von den in der Tabelle dargestellten Zahlen abweichen kann, also die Kosten auch weniger und höher sein können.

Anzahl der Asylzuerkennungen	50% Quote der § 35 Verfahren	davon Quote nach 3 Monaten	Menge Prüfungen im § 35 Verfahren		Kosten der Prüfungen in €	
			von	bis	von	bis
20.000 - 25.000	10.000 - 12.500	5%	500	625	201.914,05	252.392,56
20.000 - 25.000	10.000 - 12.500	10%	1.000	1.250	403.828,09	504.785,12

Familiennachzug zu subsidiär Schutzberechtigten:

Auch hier gilt, dass im Hinblick auf die Prüfung zusätzlicher Voraussetzungen der Aufwand für ein Prüfverfahren der Hälfte des Aufwandes eines Statusverfahrens entspricht. Ebenso wie beim Familiennachzug zu Asylberechtigten hängen die tatsächlichen Kosten von verschiedenen nicht gesichert prognostizierbaren Faktoren ab (Entwicklung der Migrationsströme.), weshalb auch hier nur eine beispielhafte Darstellung möglicher Kostenszenarien erfolgen kann. Die tatsächlich eintretenden Kosten können abermals niedriger oder höher als in der Tabelle sein:

Anzahl subs. Schutz	davon Quote nach 3 Jahren	Anträge zum Familiennachzug im § 35 Verfahren nach subs. Schutz		Kosten der Prüfungen in €	
		von	bis	von	bis
2.500 - 3.000	10%	250	300	100.957,02	121.148,43
2.500 - 3.000	15%	375	450	151.435,53	181.722,64
2.500 - 3.000	20%	500	600	201.914,05	242.296,86

Bundesverwaltungsgericht:

In Summe wäre unter der Annahme einer 80% Beschwerdequote für die geschätzten (novellenunabhängigen) 20.000 bis 25.000 Asylgewährungen (siehe oben) jährlich mit einem Potential von zusätzlichen 16.000 bis 20.000 Beschwerdeverfahren vor dem Bundesverwaltungsgericht zu rechnen.

Die Einschätzungen der möglichen Auswirkungen basieren auf einer (maximalen) 100% Aberkennungsquote des BFA und werden sich bei einer geringeren Anzahl an Asylentscheidungen oder Aberkennungsverfahren reduzieren, dh. ebenso wie bei den o.a. Szenarien können die tatsächlichen Kosten deutlich weniger betragen.

Sachaufwand:

Bei 16.000 bis 20.000 zusätzlichen Beschwerdeverfahren würden die Verfahrenskosten (Rechtsberatungsleistungen; Sachverständigen- und Dolmetschergebühren,.) um rd. 2,4 Mio. € bis 3,0 Mio. € steigen (nicht inkludiert sind infrastrukturelle Mehrkosten).

Personalaufwand:

Bei einer Steigerung von 16.000 bis 20.000 zusätzlichen Beschwerdeverfahren würde eine zusätzliche Richter/innen-Kapazität von 40 bis 50 VBÄs samt entsprechendem nicht-richterlichen Personal (wie bisher schon einer Unterstützung zu einem Drittel A1/2 und A2/5) erforderlich werden. Die Kosten hierfür würden jährlich rd. 6,56 Mio. € bis 8,2 Mio € betragen.

Verwaltungsgerichtshof (VwGH)

Basierend auf den o.a. Kostenszenarien betreffend zusätzliche Aberkennungsverfahren könnte dies ab 2017 bei Annahme, dass etwa 20 % der Fälle an den VwGH herangetragen werden und unter Heranziehung der 10 % Aberkennungsquote (siehe Punkt Tabellarische Darstellung möglicher Kostenszenarien; dies entspräche ca. 2.000 bis 2.5000 zusätzlichen Aberkennungsverfahren beim Bundesamt), zu einer Anfallssteigerung für das Höchstgericht um zumindest 500 zusätzliche Revisionsverfahren führen. Nach den aktuellen Erfahrungen können in Asylangelegenheiten etwa 250 Revisionsverfahren jährlich pro Richter, denen wissenschaftliche Mitarbeiter beigegeben sind, bewältigt werden. Diese Annahme würde ab 2017 einen zusätzlichen Personalbedarf idH von zwei Planstellen für Richter und vier Planstellen für nichtrichterliches Personal sowie zur Bedeckung dieses Personalaufwands erforderliche Mittel im Ausmaß von ca. 500.000 € bedeuten. Ebenso wie bei den o.a. Szenarien können die tatsächlichen Kosten abermals weniger oder mehr betragen.

Sollte es zu der im vorigen Punkt im Zusammenhang mit dem Bedarf des Bundesverwaltungsgerichts maximal angeführten möglichen Aberkennungsquote von 100 % kommen, wäre mit einem zusätzlichen Anfall beim Verwaltungsgerichtshof von ca. 4000 Verfahren/pro Jahr zu rechnen; der Personalbedarf wäre in diesem Fall entsprechend höher anzusetzen (also bis zu 16 Richter/innen und bis zu 32 Mitarbeiter/innen im nichtrichterlichen Bereich). Zusätzlich zu den zur Bedeckung dieser Personalkosten erforderlichen Mitteln in Höhe von ca. 4 Mio. € wären dann auch räumliche Vorkehrungen zu treffen, da

Personal im zuletzt genannten Umfang in den bestehenden Amtsräumlichkeiten des Verwaltungsgerichtshofes nicht mehr untergebracht werden kann. Die Kosten dafür sind derzeit nicht abschätzbar.

Verfassungsgerichtshof (VfGH)

Vor dem Hintergrund, dass Familienangehörige von subsidiär Schutzberechtigten den Antrag auf Familiennachzug erst drei Jahre nach Statuszuerkennung stellen können, wird von einer höheren Beschwerdequote ausgegangen. Die Anzahl ist schwer einzuschätzen, dürfte aber bei Heranziehen von plausiblen Anfechtungsquoten aus den Vorjahren ab dem Jahr 2016 zu einem zusätzlichen Anfall von Beschwerden in einer Größenordnung von zumindest 300 Fällen pro Jahr führen. Dafür würden mindestens 1 VBÄ mit der Wertigkeit v1/3, 0,5 VBÄ in der Wertigkeit v3/2 zur Vor- und Nachbereitung der Fälle ab dem Jahr 2016 benötigt werden.

Bei einer mittleren Einschätzung der Anzahl der Aberkennungsverfahren (siehe Szenarien des BFA zwischen 2.000 (10 %) und 12.500 (50%)) und Heranziehen von plausiblen Anfechtungsquoten aus den Vorjahren wäre ab dem Jahr 2019 mit einem zusätzlichen Anfall von Beschwerden in einer Größenordnung von zumindest 700 Fällen pro Jahr zu rechnen. Dafür würden mindestens 2 VBÄ in der Wertigkeit v1/3, 0,5 VBÄ in der Wertigkeit v2/4 und 1 VBÄ in der Wertigkeit v3/2 zur Vor- und Nachbereitung der Fälle ab dem Jahr 2019 benötigt werden. Sollte es aber tatsächlich zu der im Zusammenhang mit dem Bedarf des Bundesverwaltungsgerichts maximal angeführten möglichen Aberkennungsquote von 100 % kommen und mit einem zusätzlichen Anfall beim Verfassungsgerichtshof von ca. 4000 Verfahren/pro Jahr zu rechnen sein, würde sich der Personalbedarf aliquot erhöhen und wäre es zudem unerlässlich, eine/n ständigen Referenten/in zu bestellen

Bei einer mittleren Einschätzung der Anzahl an Verfahren zum Familiennachzug (siehe Szenarien des BFA zwischen 300 (10%) und 600 (20 %)) und bei Heranziehen von plausiblen Anfechtungsquoten aus den Vorjahren wäre ab dem Jahr 2019 mit einem zusätzlichen Anfall von Beschwerden in einer Größenordnung von zumindest 100 Fällen zu rechnen. Dafür würden mindestens 0,25 VBÄ in der Wertigkeit v1/3 zur Vor- und Nachbereitung der Fälle ab dem Jahr 2019 benötigt werden. Ein derartiges Szenario würde für die Jahre 2016 bis 2020 zur Bedeckung dieses Personalaufwands erforderliche jährliche Mittel im Ausmaß von ca. 100.000 (2016) bis ca. 500.000 € (2019) bedeuten.

Ebenso wie bei den o.a. Szenarien können die tatsächlichen Kosten jedoch abermals weniger oder mehr betragen.

Kostendämpfungseffekt:

Im Zusammenhang mit dem zumindest einmal jährlich zu erstellenden Gutachten der Staatendokumentation und den, im Falle einer dort festgehaltenen Situationsänderung, verpflichtend einzuleitenden Aberkennungsverfahren, ergäbe sich auch eine nicht exakt quantifizierbare Kostendämpfung im Bereich der Mindestsicherung. Als Asylberechtigte haben Fremde Anspruch auf Sozialleistungen gleichermaßen wie Österreicher (z.B. bedarfsorientierte Mindestsicherung, Familienbeihilfe usw.) und entfielen diese Sozialleistungen im Falle der Aberkennung des Asylstatus.

Asylberechtigte zählen somit grundsätzlich zum anspruchsberechtigten Kreis der bedarfsorientierten Mindestsicherung bei Erfüllung der sonstigen Voraussetzungen (keine angemessenen eigenen Mittel,...).

Mit Aberkennung des Asylstatus verlieren die Personen auch den Anspruch auf Mindestsicherung. Durch die zusätzlichen Voraussetzungen beim Familiennachzug ist ebenso mit einer nicht quantifizierbaren Einsparung im Bereich der sozialen Leistungen zu rechnen.

Ebenso ist aufgrund der Änderung des Familiennachzugs mit einer geringeren Anzahl an Nachziehenden zu rechnen und geht damit eine geringere Attraktivität Österreichs als Zielland einher.

Die übrigen Änderungen sind mit keinen nennenswerten finanziellen Auswirkungen verbunden. Da sich aus der Ergänzung des § 68 Abs. 1 AsylG (Integrationshilfe) keine Verpflichtung oder kein Rechtsanspruch auf Integrationshilfe für Asylwerber ergibt, sondern die Gewährung von Integrationshilfe im Ermessen der Einrichtung liegt und die Integrationshilfe nach dem Wortlaut zudem vom Vorhandensein finanzieller Ressourcen abhängt, werden durch diese Novellierung selbst keine finanziellen Mehrausgaben verursacht. Zudem ist die Ergänzung lediglich eine Klarstellung, da Integrationshilfe an Asylwerber auch ohne ausdrückliche Rechtsgrundlage gewährt werden könnte.

Aus dem Vorhaben ergeben sich keine finanziellen Auswirkungen für Länder, Gemeinden und Sozialversicherungsträger.

Anhang mit detaillierten Darstellungen

Detaillierte Darstellung der finanziellen Auswirkungen

Bedeckung

in Tsd. €		2016	2017	2018	2019	2020
Auszahlungen/ zu bedeckender Betrag		618	570	581	593	604

in Tsd. €	Betroffenes Detailbudget	Aus Detailbudget	2016	2017	2018	2019	2020
gem. BFRG/BFG	11.03.03 Bundesamt für Fremdenwesen und Asyl		618	570	581	593	604

Erläuterung der Bedeckung

Die Bedeckung der für die Jahre 2016 bis 2019 zu erwartenden Mehrkosten wird in den zukünftigen BFRGs sicher zu stellen sein.

Laufende Auswirkungen

Personalaufwand

Es wird darauf hingewiesen, dass der Personalaufwand gem. der WFA-Finanziellen Auswirkungen-VO valorisiert wird.

Maßnahme / Leistung	Körpersch.	Verwgr.	VBÄ	2016	2017	2018	2019	2020
jährliche Analyse BFA	Bund	VD-Höherer Dienst 3 A1/GL-A1/4; A: DK III-V; PF 1	4,00	407.432	415.580	423.892	432.370	441.017

	2016	2017	2018	2019	2020
GESAMTSUMME	407.432	415.580	423.892	432.370	441.017

	2016	2017	2018	2019	2020
VBÄ GESAMT	4,00	4,00	4,00	4,00	4,00

Gemäß dem vorliegenden Entwurf ist seitens des BFA zumindest einmal jährlich eine Analyse zur Situation in den relevanten Herkunftsstaaten zu erstellen, wofür zusätzlich 4 VBÄs mit Wertigkeit A1/2 (V1/2) anfallen. Für den BVwG, VwGH und VfGH entstehenden Kosten sowie weitere das BFA betreffende Kosten siehe szenarische Darstellung in den Erläuterungen.

Arbeitsplatzbezogener betrieblicher Sachaufwand

	Körperschaft	2016	2017	2018	2019	2020
Arbeitsplatzbezogener betrieblicher Sachaufwand	Bund	142.601	145.453	148.362	151.329	154.356

Der Arbeitsplatzbezogene betriebliche Sachaufwand wurde mit 35% berechnet.

Sonstiger betrieblicher Sachaufwand

Bezeichnung	Körperschaft	Menge	Aufwand (€)	2016	2017	2018	2019	2020
Adaptierungskosten IFA für neue Karte	Bund	1	8.800,00	8.800				
Ausstellung der Karten für Asylberechtigte	Bund	25	108,00	2.700	2.700	2.700	2.700	2.700
Farbbänder für Produktion der Karte	Bund	250	26,40	6.600	6.600	6.600	6.600	6.600
GESAMTSUMME				18.100	9.300	9.300	9.300	9.300

Für die Produktion der Karte für Asylberechtigte fallen Kosten (Verbrauchsmaterial) an. Dabei wird ausgegangen von folgenden Kosten: Karten: pro 10.000 Stück € 1.080,-; Farbband: pro 100 Stück € 2.640,-.

Im Hinblick auf die derzeitigen Prognosen an Asylanträgen und Zuerkennungen ist von jährlich 20.000-25.000 Statuszuerkennungen auszugehen ($0,108 \times 25.000 = 2.700$). Dafür werden etwa 250 Farbbänder beim Kartendruck jährlich verbraucht.

Investitionen

Ansch.dat.	Bezeichnung	Anlagentyp	Körperschaft	ND	Menge	Anschaffungskosten €	Gesamt €
01.01.2016	Kartendrucker	Sonstige elektronische Maschinen und Büromaschinen,	Bund	8	20	2.500,00	50.000

 Postabfertigungs-
 maschinen

Vermögens-, Finanzierungs- und Ergebnishaushalt

in Tsd. €	2016	2017	2018	2019	2020
Anschaffungswert	50	0	0	0	0
Auszahlung	50	0	0	0	0
Abschreibung	6	6	6	6	6

Im Hinblick auf die Einführung der Karte für Asylberechtigte sind einmal 20 Kartendrucker à 2.500 € anzuschaffen, die auf alle Regionaldirektionen und Außenstellen des BFA zu verteilen sind.

Diese Folgenabschätzung wurde mit der Version 3.9 des WFA – Tools erstellt.

